



Amtliche Bekanntmachungen

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 647 - Hauptbahnhof Oberhausen -

Oberhausen, 04.05.2010

Der Rat der Stadt hat am 03.05.2010 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, vom 13.04.2010 umrandete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 647 - Hauptbahnhof Oberhausen - aufzustellen.

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 31 und 37, und wird wie folgt begrenzt:

Östliche Seite der Concordiastraße, südliche Seite der Hansastraße, westliche Seite der Buschhausener Straße, westliche Seite der Ebertstraße, nördliche Seite der Friedrich-List-Straße, abknickend zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 285, Flur 30, westliche Grenze des Flurstücks Nr. 285, Flur 30, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 1, 2 und 3, Flur 31, westliche Grenze des Flurstücks Nr. 3, Flur 31, südwestliche und westliche Grenze des Flurstücks Nr. 105, Flur 37 und südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 160, Flur 37.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 647 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Sicherung der Bahnhofsfunktion
- Entwicklung eines Kerngebietes
- Entwicklung von Maßgaben für kerngebietstypische Vorhaben
- Steuerung der Zulässigkeit von bordellartigen Betrieben, Vergnügungsstätten, Einzelhandel erotischer Artikel und ähnlicher Nutzungen

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

INHALT

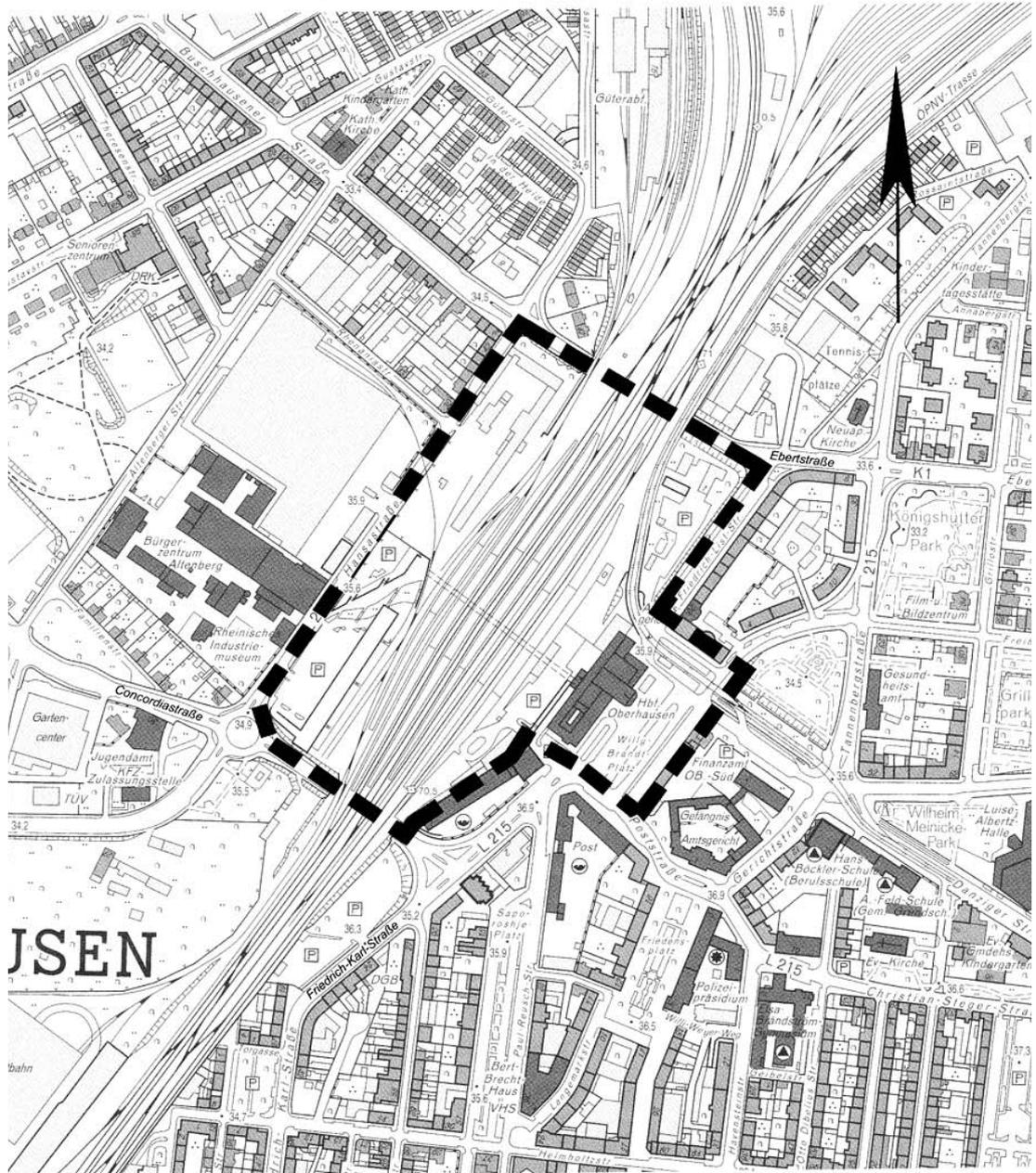
Amtliche Bekanntmachungen

Seite 107 bis Seite 121

Ausschreibungen

Seite 122 bis Seite 126

Bereich des Bebauungsplanes Nr. 647 - Hauptbahnhof Oberhausen -



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 417 - Höhenweg / Neukölner Straße / Lickumstraße -

I. Der Bebauungsplan Nr. 417 - Höhenweg / Neukölner Straße / Lickumstraße wurde vom Rat der Stadt am 03.05.2010 gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) und in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2007 (GV.NRW.2007, S. 380) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 12 und 14, und wird wie folgt umgrenzt: Östliche Seite der Lickumstraße, südwestlich Seite des Höhenwegs, nördliche Seite der Neukölner Straße.

II. Hinweise

1. Der Bebauungsplan Nr. 417 – Höhenweg / Neukölner Straße / Lickumstraße liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 – Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

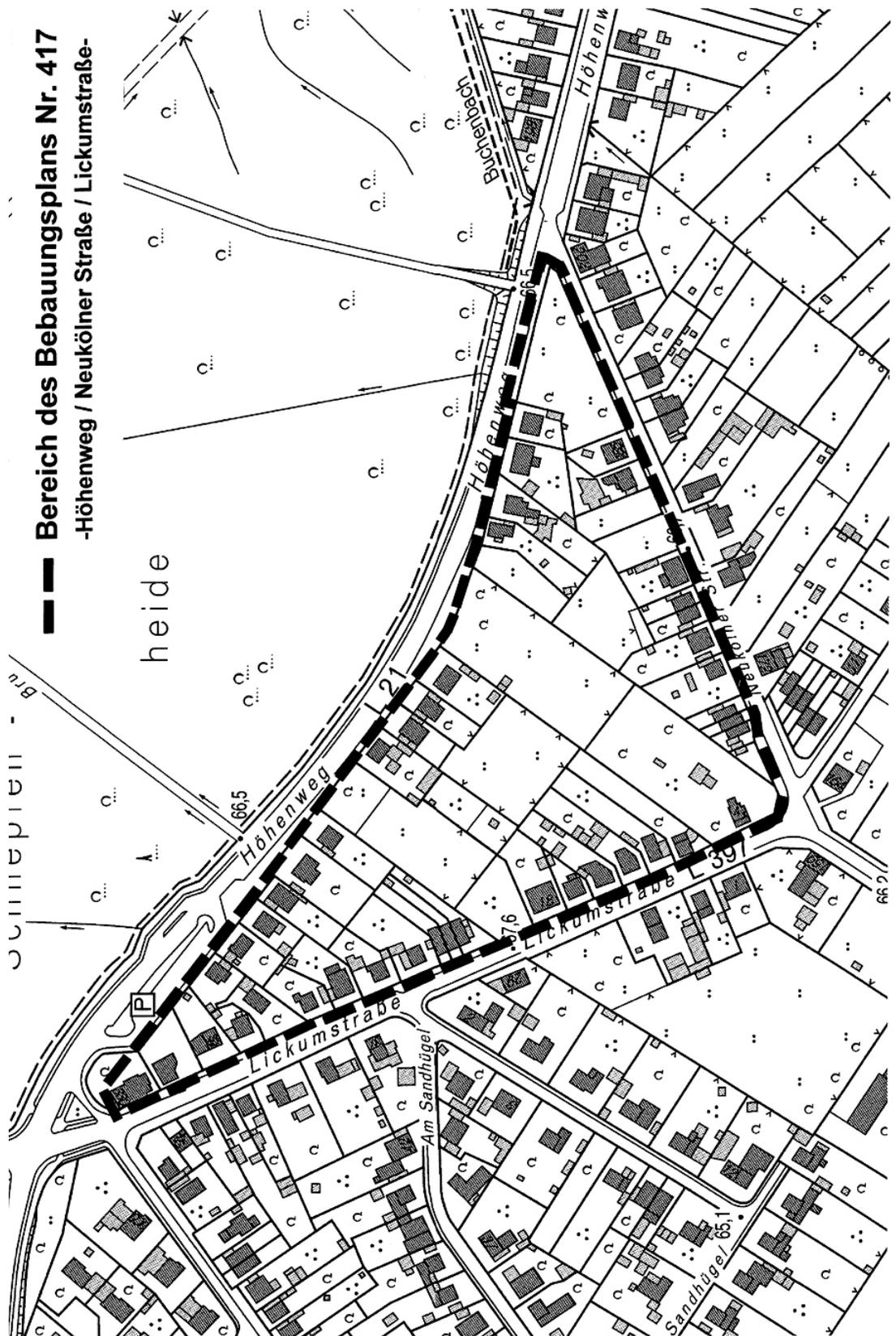
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 417 – Höhenweg / Neukölner Straße / Lickumstraße gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 04.05.2010

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 582 - Wacholderweg / Ginsterweg / Dirlingsweg -

I. Der Bebauungsplan Nr. 582 - Wacholderweg / Ginsterweg / Dirlingsweg - wurde vom Rat der Stadt am 03.05.2010 gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), und in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.2007, S. 380) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Wesentlichen in der Gemarkung Osterfeld, Flur 8, und wird im Einzelnen wie folgt umgrenzt:

Südwestliche Seite der Elpenbachstraße; nordwestliche und südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 243; abknickend zur südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 244; südwestliche und südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 244; südwestliche Seite der Elpenbachstraße bis zum Schnitt mit einer Parallelen von 10 m zur nordwestlichen Seite des Gebäudes Dorstener Straße 361 - 363; Parallele von 10 m zur nordwestlichen Seite des Gebäudes Dorstener Straße 361 - 363 bis zur Verlängerung der südwestlichen Seite des Gebäudes Dorstener Straße 361; Parallelen durch die südwestliche Seite des Gebäudes Dorstener Straße 361 bzw. nordöstliche Seite des Gebäudes Dorstener Straße 359 bis zum Schnitt mit der nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 309; Parallelen von 10 m zu den nordwestlichen Seiten der Gebäude Dorstener Straße 345 - 359 bis zur Verlängerung der südwestlichen Seite des Gebäudes Dorstener Straße 345; Parallelen durch die südwestliche Seite des Gebäudes Dorstener Straße 345 bzw. nordöstliche Seite des Gebäudes Dorstener Straße 343 bis zum Schnitt mit der nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 309; Parallelen von 10 m zu den nordwestlichen Seiten der Gebäude Dorstener Straße 319 - 343; südwestliche bzw. westliche Grenzen des Flurstücks Nr. 235 bis zum nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 153, Gemarkung Sterkrade, Flur 15; nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 153, Gemarkung Sterkrade, Flur 15, bis zum Schnitt mit einer Parallelen von 6 m zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 235; Parallele von 6 m zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 235 bis zum Schnitt mit der Verlängerung der nördlichen Seite des Gebäudes Fürstenstraße 92; nördliche Seite des Gebäudes einschließlich Verlängerungen bis zur südöstlichen Seite der Fürstenstraße; südöstliche Seite der Fürstenstraße und Herzogstraße.

II. Hinweise

1. Der Bebauungsplan Nr. 582 - Wacholderweg / Ginsterweg / Dirlingsweg - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

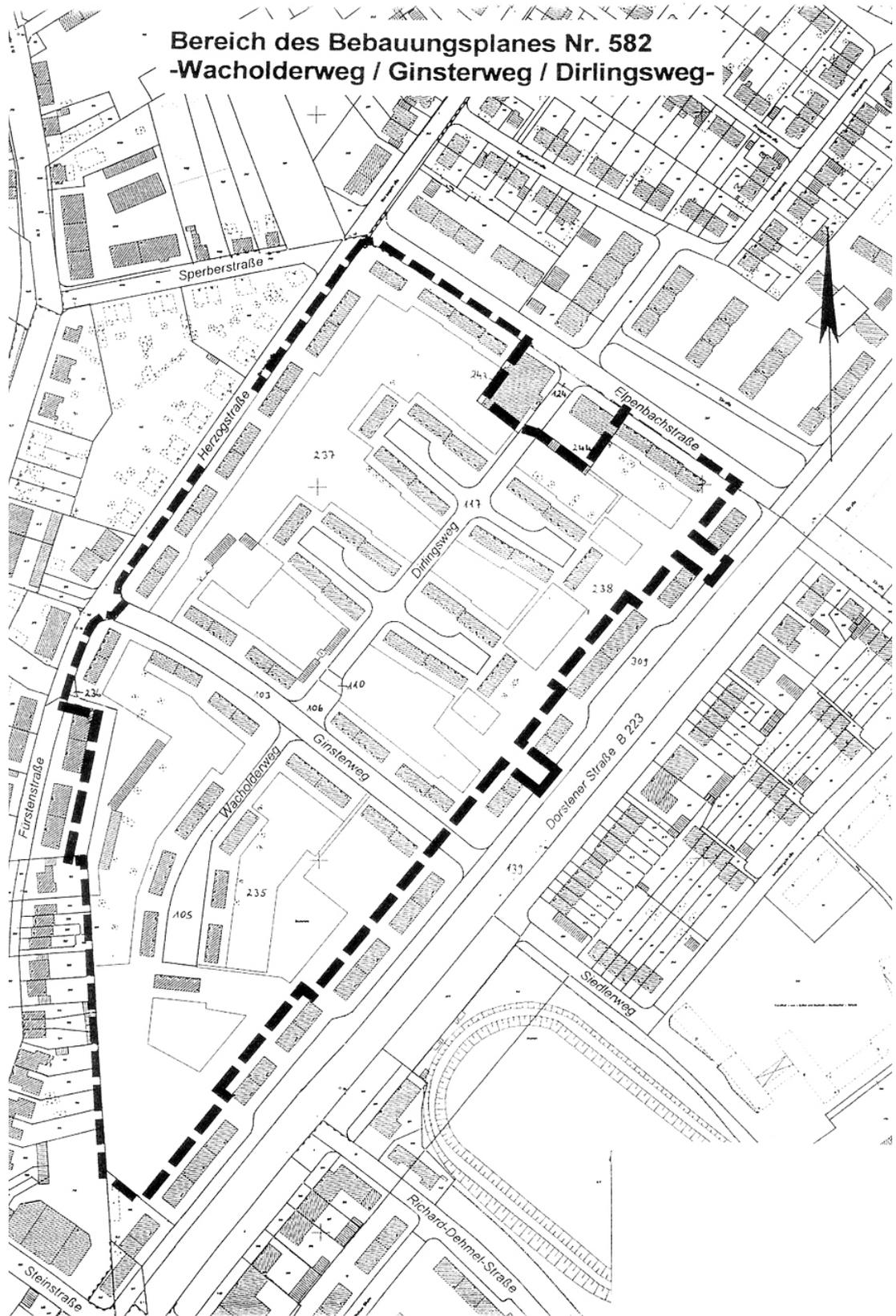
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 582 - Wacholderweg / Ginsterweg / Dirlingsweg - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 04.05.2010

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 601 - Fahnhorststraße / Richard-Wagner-Allee -

I. Der Bebauungsplan Nr. 601 - Fahnhorststraße / Richard-Wagner-Allee - wurde vom Rat der Stadt am 03.05.2010 gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.2007, S. 380) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 28, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 385, 386 und 389; westliche Seite der Fahnhorststraße; südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 603, 45, 39, 376 und 377; südwestliche und nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 377; nordwestliche und nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 376; nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 45, 384 und 385.

II. Hinweise

1. Der Bebauungsplan Nr. 601 - Fahnhorststraße / Richard-Wagner-Allee - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 - Stadtplanung -,

Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

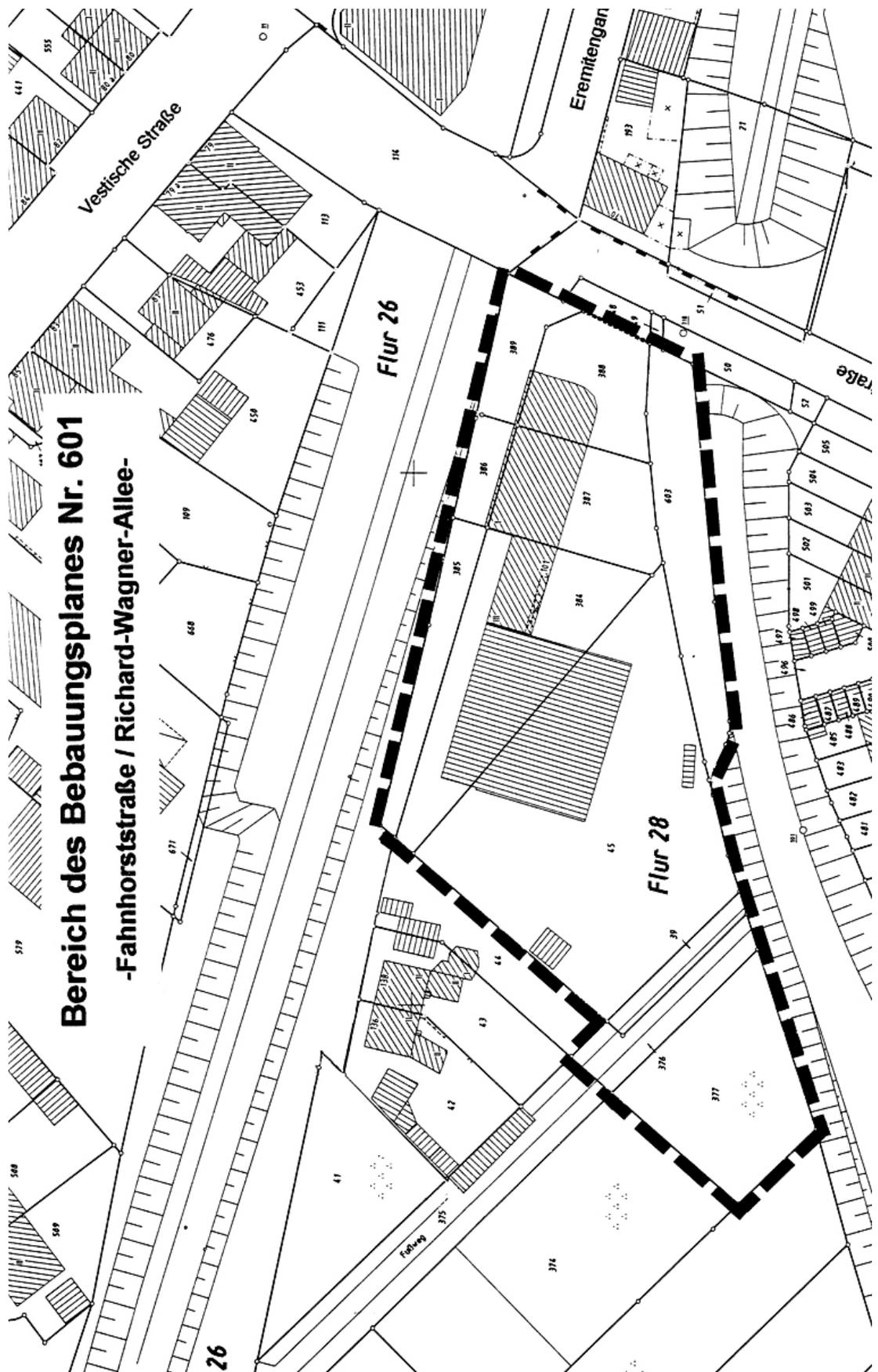
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 601 - Fahnhorststraße / Richard-Wagner-Allee - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 4. Mai 2010

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 631 - Nordstraße / Höhenweg -

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 06.05.2010

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 631 - Nordstraße / Höhenweg - vom 19.02.2010 liegt nebst Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom 26.05.2010 bis 30.06.2010 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 631 - Nordstraße / Höhenweg -

Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Die Nordstraße und die Straße Höhenweg (im Bereich der Häuser 31-39) sind bautechnisch in den Teileinrichtungen Fahrbahn, Entwässerung und Beleuchtung erstmalig endgültig hergestellt. Der Grunderwerb der Straßenflächen ist abgeschlossen.

Am 03.06.2010 (Fronleichnam) geschlossen.

Es liegen keine umweltrelevanten Informationen vor.

Der Ausbau ist abweichend von den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 56, 1. Änderung, vom 08.03.1973 erfolgt.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Aus Gründen der Rechtssicherheit bzw. zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Nordstraße und im Bereich des Höhenwegs 31-39 sollen die Straßenbegrenzungslinien und die festzusetzende öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch an den vorhandenen Ausbau angepasst werden.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 5, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche, nordwestliche und nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 866; nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 384, 385, 307 und 304; 5,0 m entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 304; abknickend zur nordöstlichen Seite des Gebäudes Höhenweg Nr. 33; nordöstliche Seiten der Gebäude Höhenweg 33-39 und entsprechende Verlängerung bis zur südöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 866; südöstliche Grenzen des Flurstücks Nr. 866.

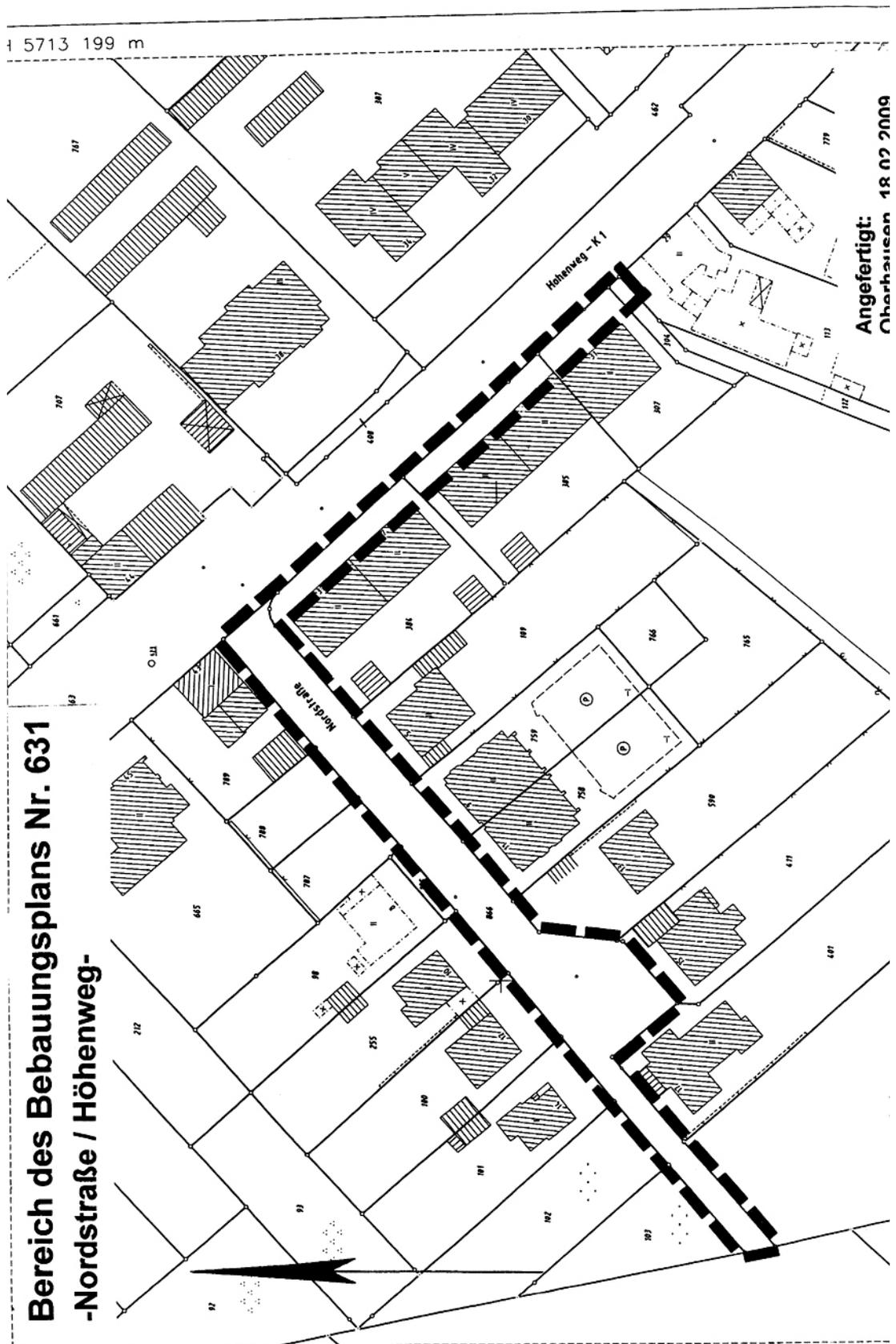
Informationen (u.a. Plan und Begründung inkl. Umweltbericht) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

Der Rat der Stadt hat am 03.05.2010 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Hinweise

1. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



Bekanntmachung einer Satzung über die Veränderungssperre Nr. 121

I. Satzung

über die Veränderungssperre Nr. 121 vom 06.05.2010
 Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.2007, S. 380) in seiner Sitzung am 03.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Bereich der Veränderungssperre ist im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung -, vom 24.02.2010 umrandet dargestellt und als Anlage dieser Satzung beigefügt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 121 liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 40, und umfasst die Flurstücke Nr. 58, 57, 61, 62, 63 und 64.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch am 17.05.2011. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde der Zeitraum der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB (12 Monate) angerechnet.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

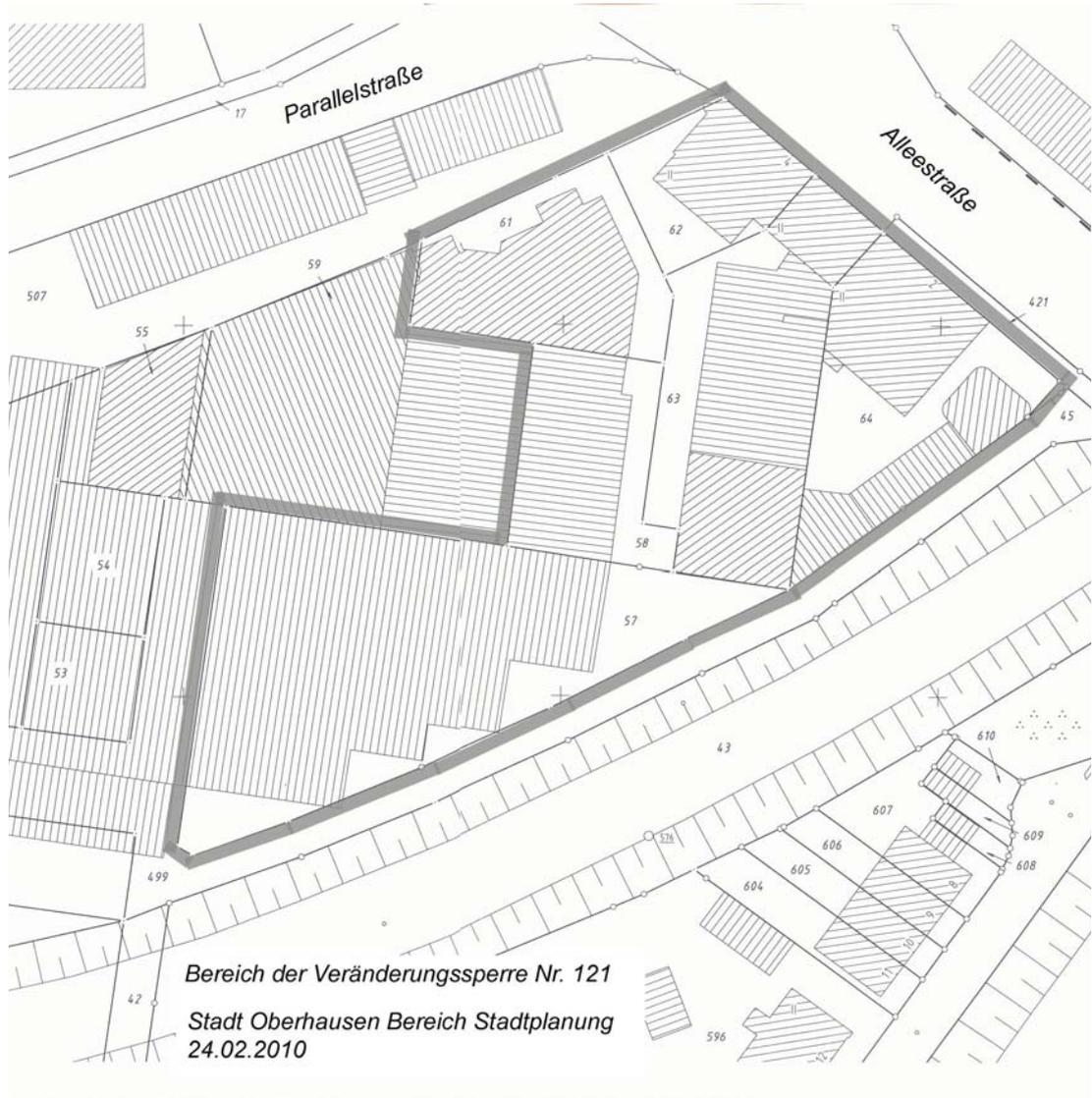
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:

„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

Oberhausen, 06.05.2010
 Oberbürgermeister
 Klaus Wehling



OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, Oberhausen

Gemäß § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz in Verbindung mit § 106 Aktiengesetz wird hiermit Folgendes veröffentlicht:

Anlässlich des Ausscheidens einiger Mitglieder aus dem Aufsichtsrat der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH (OGM) hat der Vertreter der Stadt Oberhausen in der Gesellschafterversammlung der OGM auf Vorschlag des Rates der Stadt Oberhausen gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages mit Beschluss vom 12.03.2010 für die restliche Amtszeit des amtierenden Aufsichtsrates, die im Sommer 2011 mit der Beratung über den Jahresabschluss 2010 endet, Nachfolger/innen in den Aufsichtsrat der OGM GmbH gewählt.

Der Aufsichtsrat ist nunmehr wie folgt besetzt:

Ralf Bosserhoff
Angestellter, Oberhausen
Arbeitnehmervertreter

Marianne Broll
stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende
Angestellte, Oberhausen
Arbeitnehmervertreterin

Hubert Cordes
Konditormeister, Oberhausen

Manfred Flore
Bezirksschonsteinfegermeister, Oberhausen

Thomas Gäng
Angestellter, Oberhausen

Udo Hansmeier
Mitarbeiter im Haustechnischen Dienst, Oberhausen
Arbeitnehmervertreter

Angelika Jäntschi
pharmazeutisch-technische Assistentin, Oberhausen

Peter Klunk
Städtischer Beigeordneter, Oberhausen

Manfred Lorentschat
Angestellter, Oberhausen

Werner Nakot
Kriminalbeamter, Oberhausen

Dirk Paasch
Groß- und Einzelhandelskaufmann, Oberhausen

Simone-Tatjana Stehr
Studiendirektorin, Oberhausen

Jutta Zander
Gärtnerin, Duisburg
Arbeitnehmervertreterin

Stefan Zimkeit
Diplom-Sozialwissenschaftler, Oberhausen

Andrea Zwick
Angestellte, Mülheim an der Ruhr
Arbeitnehmervertreterin

In der Sitzung des Aufsichtsrates am 28.04.2010 wurden Herr Stefan Zimkeit, Oberhausen, zum Aufsichtsratsvorsitzenden sowie Herr Werner Nakot zum stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt.

Oberhausen, 29.04.2010
OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH

Bernhard Elsemann
Geschäftsführer

Hartmut Schmidt
Geschäftsführer

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA - Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt

Die kreisfreien Städte

Essen, vertreten durch den Oberbürgermeister Reinhard Paß und den Stadtdirektor Christian Hülsmann,

Duisburg, vertreten durch den Oberbürgermeister Adolf Sauerland und den Beigeordneten Reinhold Spaniel,

Mülheim an der Ruhr, vertreten durch die Oberbürgermeisterin Dagmar Mühlenfeld und den Stadtdirektor Dr. Frank Steinfort,

Oberhausen, vertreten durch den Oberbürgermeister Klaus Wehling und den Stadtkämmerer und Ersten Beigeordneten Bernhard Elsemann

- nachfolgend Beteiligte genannt -

schließen gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1997 (GV NW 1997, S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW 2007, S. 3801), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nach der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EG-Dienstleistungsrichtlinie) vom 12.12.2006 (ABl. EG Nr. L 376 S. 36) und dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) vom 08.12.2009 (GV NRW 2009, S. 748).

Präambel

Die Beteiligten vereinbaren eine vertrauensvolle und partnerschaftliche sowie transparente Zusammenarbeit. Sie wirken in dieser Zusammenarbeit auf eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes auf dem Gebiet der beteiligten Kommunen hin und orientieren ihre Handlungen und Maßnahmen an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen.

§ 1 Übertragung der Aufgaben

Die Stadt Essen übernimmt im Rahmen einer Delegation nach § 23 Abs.1, 1. Alternative, Abs. 2 S. 1 GkG die Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners als einheitliche Stelle gem. § 71 a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung vom 02.11.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW 2009, S. 296) nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA – Gesetz NRW) in Verbindung mit den Artikeln 6 bis 8 der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EG-Dienstleistungsrichtlinie) für die Beteiligten.

§ 2 Personal- und Sachaufwand

Die Stadt Essen führt die Aufgabe grundsätzlich mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln aus, soweit nicht durch gesonderte Verwaltungsvereinbarung abweichendes geregelt wird. Die Finanzierung wird durch eine

gesonderte Verwaltungsvereinbarung nach § 5 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

§ 3 Verfahrensabwicklung

Die Ausgestaltung der Durchführung der Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wird durch eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten geregelt.

§ 4 Kooperation mit weiteren Körperschaften und Behörden

Die Stadt Essen ist berechtigt, nach Zustimmung der übrigen Beteiligten für den Einheitlichen Ansprechpartner Kooperationsvereinbarungen mit den anderen nach dem EA-Gesetz NRW fachlich zuständigen Stellen und Behörden zu schließen.

§ 5 Kostenerstattung

Die Kostenerstattung zwischen den Beteiligten und der Stadt Essen erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Beteiligten zur Gesamteinwohnerzahl aller Beteiligten. Hierfür werden die Einwohnerzahlen zum Stichtag 1.1. des Vorjahres herangezogen. Hinsichtlich der Einzelheiten der Kostenerstattung wird eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten geschlossen.

§ 6 Haftung

Die Stadt Essen als Einheitlicher Ansprechpartner haftet für das Fehlverhalten bei der Verfahrenskoordination, die zuständigen Behörden für die Fehler in ihren eigenen Aufgabenbereichen.

§ 7 Laufzeit

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des einheitlichen Ansprechpartners wird unbefristet geschlossen.
- (2) Jeder Beteiligte kann die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners schriftlich mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Im Falle der Kündigung durch einen Beteiligten bleibt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners unter den anderen Beteiligten in Kraft.

§ 8 Salvatorische Klausel/Anpassungsklausel

- (1) Im Falle der Nichtigkeit einzelner Klauseln der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners bleibt die Vereinbarung im Übrigen in Kraft. Die unwirksame Regelung wird in diesem Fall durch eine dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommende rechtmäßige Regelung zwischen den Beteiligten ersetzt.
- (2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgeblich gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an den ursprünglichen vertraglichen Regelungen nicht zugemutet werden kann, so kann diese Vertragspartei

eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder eine Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Das Gleiche gilt bei einer entsprechenden Änderung der gesetzlichen und insbesondere europarechtlichen Grundlagen, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind. Ferner gilt eine entsprechende Anpassungspflicht, wenn dies aufgrund einer behördlichen Weisung oder einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung erforderlich geworden ist.

§ 9 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten, frühestens jedoch am Tage des Inkrafttretens nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) oder jeden anderen materiellen Inkrafttretens (Beginn der inneren Wirksamkeit) des Gesetzes zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Kraft. Die Beteiligten weisen, sofern vorhanden, in ihren Bekanntmachungsorganen auf diese Veröffentlichung hin.

1. Für die Stadt Essen

Essen, 16. November 2009

Reinhard Paß	Christian Hülsmann
Oberbürgermeister	Stadtdirektor

2. Für die Stadt Duisburg

Duisburg, 2. Dezember 2009

Adolf Sauerland	Reinhold Spaniel
Oberbürgermeister	Beigeordneter

3. Für die Stadt Mülheim an der Ruhr

Mülheim an der Ruhr, 2. Dezember 2009

Dagmar Mühlenfeld	Dr. Frank Steinfort
Oberbürgermeisterin	Stadtdirektor

4. Für die Stadt Oberhausen

Oberhausen, 10. Dezember 2009

Klaus Wehling	Bernhard Elsemann
Oberbürgermeister	Stadtkämmerer und Erster Beigeordneter

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde am 21.01.2010 durch den Regierungspräsidenten genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 18.02.2010 veröffentlicht.

Sie tritt am 19.02.2010 in Kraft.

Ausschreibungen

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Kanalerneuerung Kettelerstraße von Freiligrathstraße bis Vestische Straße

Leistung:

- ca. 100,00 m Steinzeugrohre DN 300 liefern und verlegen
- ca. 150,00 m² Fahrbahnfläche wiederherstellen, Bitu-Fläche und Pflasterfläche

max. Tiefe

ca. 5,00 m

Bauzeit:

Anfang 26. KW 2010 - Ende 37. KW 2010

Zuschlagsfrist:

09.07.2010

Die Angebotsunterlagen können ab 17.05.2010 bis 28.05.2010 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Kanalerneuerung Kettelerstraße von Freiligrathstraße bis Vestische Straße

Stadtparkasse Oberhausen

BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

26,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Schwarz
WBO-GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-355

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

**Eröffnungstermin am 10.06.2010, um 10:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 22/1**

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-40, 46047 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Deckenüberzug Hermann-Albertz-Straße im Bereich Anne-Frank-Realschule

Leistung:

- ca. 525 m³ Frostschuttschicht liefern und einbauen
- ca. 1.120 m² Bituminöse Fahrbahnfläche abfräsen
- ca. 670 m² Asphalttragschicht liefern und einbauen
- ca. 670 m² Asphaltbinder liefern und einbauen
- ca. 1.570 m² Asphaltdeckschicht liefern und einbauen
- 3 Stck. Schachtabdeckungen höhenmäßig regulieren
- 9 Stck. Straßeneinläufe liefern und einbauen
- ca. 2.000 m² Betonsteinpflaster liefern und verlegen

Bauzeit:

Mitte 28. KW 2010 – Ende 43. KW 2010

Zuschlagsfrist:

23.07.2010

Die Angebotsunterlagen können ab 17.05.2010 bis 28.05.2010 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Deckenüberzug Hermann-Albertz-Straße im Bereich Anne-Frank-Realschule

Projekt-Nr.:

Stadtparkasse Oberhausen
BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260
Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

25,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Bialas
WBO-GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-364

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

**Eröffnungstermin am 10.06.2010, um 10:30 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 22/1**

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

18,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Bausze
WBO-GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-356

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

**Eröffnungstermin am 10.06.2010, 11:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 22/1**

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-40, 46047 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Deckenüberzug Brammenring im Bereich des ansässigen Blumengroßhandels

Leistung:

ca. 3.000 m ²	Splitt-Mastix liefern und einbauen
20 Stck.	Schachtabdeckungen höhenmäßig regulieren
7 Stck.	Einwalzbare Senkenroste höhenmäßig regulieren
ca. 130 m	Betonsteinrinne reinigen (Unkraut entfernen)

Bauzeit:

Anfang 27. KW 2010 – Ende 28. KW 2010

Zuschlagsfrist:

23.07.2010

Die Angebotsunterlagen können ab 17.05.2010 bis 28.05.2010 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Deckenüberzug Brammenring im Bereich des ansässigen Blumengroßhandels

Projekt-Nr.:

Stadtparkasse Oberhausen
BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260

**Umbau und Sanierung des Bert-Brecht-Hauses
Elektroarbeiten**

- a) Ausschreibende Stelle:**
Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
Technisches Gebäudemanagement (TGM)
Baumanagement
Bahnhofstraße 66 (Technisches Rathaus)
46145 Oberhausen
Telefon: 0208 594-7107, Herr Sevenheck
Telefon: 0208 594-7111, Herr Banczyk
Telefax: 0208 594-7141
Internet: www.ogm.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren**
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) Art des Auftrages**
Elektroarbeiten
- d) Ort der Ausführung**
Bert-Brecht-Haus, Paul-Reusch-Str. 36, 46045 Oberhausen
- e) Art und Umfang der Leistungen**
Elektroarbeiten, Erneuerung der Elektroanlagen inkl.
- Eigenstromversorgung
- NS-Hauptverteilung (AV)
- Unterverteilungen
- Kabel und Leitungen
- Schwachstrom Leitungsnetz
- Beleuchtungsanlagen
- Blitzschutz und Erdungsanlage
- Vorbeugender Brandschutz
- Brandmeldeanlage
- TK/EDV-Anlage
- f) Ausführungsfristen**
Juli 2010 – Oktober 2010
- g) Anforderungen der Verdingungsunterlagen**
Die Angebotsunterlagen können ab dem 07.06.2010 bis zum 18.06.2010 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr bei der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, TGM, Technische Verwaltung, 2. OG, Raum D 211, Bahnhofstr. 66 (Technisches Rathaus), 46145 Oberhausen, abgeholt bzw. schriftlich angefordert werden.
Telefon: 0208 594-7103 Frau Merten
- Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen erteilt:**
Telefon: 0208 594-7111 Herr Banczyk / Projektsteuerung
Telefon: 02064 829450 Herr Schaluschke / Fachingenieur
- h) Kosten der Unterlagen**
45,00 EUR bar oder Verrechnungsscheck.
Kosten werden nicht erstattet.
- i) Frist für die Einreichung der Angebote (Submissionstermin)**
Die Angebote sind bis zum 30.06.2010, 9.00 Uhr, einzureichen
- j) Anschrift für Angebotsabgabe**
OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
Infrastrukturelles Gebäudemanagement (IGM) Raum D 110, Bahnhofstraße 66 (Technisches Rathaus), 46145 Oberhausen

- k) Sprache**
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- l) Teilnehmer am Eröffnungstermin**
Teilnehmerkreis gem. § 22 Nr. 1 VOB/A
Bieter und ihre Bevollmächtigten Vertreter.
- m) Eröffnungstermin**
Die Angebote werden am 30.06.2010, 9.00 Uhr, Raum D 111, Bahnhofstraße 66 (Techn. Rathaus), 46145 Oberhausen, eröffnet.
- n) Geforderte Sicherheiten**
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge. Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Abnahme der Leistung in eine Mängelansprüchebürgschaft umgewandelt.
- o) Zahlungsbedingungen**
gemäß VOB/B § 16
- p) Geforderte Eignungsnachweise des Bewerbers**
Der Bieter hat mit der Angebotsabgabe zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben gem. Eigenerklärung, Angaben gem. § 8 Nr. 5 Abs. 1 VOB/A und dem beigefügten Beiblatt „Eignungsnachweise“ zum LV beizubringen.
Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eins ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen.

Der Bieter hat folgende weitere Unterlagen vorzulegen:
- Bescheinigungen der Berufsgenossenschaft
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Steuerbehörde
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger
- q) Zuschlags- und Bindefrist**
04.08.2010
- r) Vergabepflichtstelle**
Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
D - 40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475 - 3131
Telefax: 0211 475 - 3989
Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-40, 46047 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Deckenüberzug Brücktorstraße im Bereich Uhlandplatz

Leistung:

ca. 120 m Betonsteinrinne liefern und verlegen
 ca. 330 m² Asphalttragschicht liefern und einbauen
 ca. 330 m² Asphaltbinder liefern und einbauen
 ca. 330 m² Asphaltdeckschicht liefern und einbauen
 2 Stck. Schachtabdeckungen höhenmäßig regulieren

Bauzeit:

Mitte 28. KW 2010 - Mitte 30. KW 2010

Zuschlagsfrist:

23.07.2010

Die Angebotsunterlagen können ab 17.05.2010 bis 28.05.2010 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Deckenüberzug Brücktorstraße im Bereich Uhlandplatz

Projekt-Nr.:

Stadtparkasse Oberhausen
 BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

16,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Bialas
 WBO-GmbH, Kanäle und Straßen
 Tel. 0208 8578-364

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 08.06.2010, 10:00 Uhr

Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 22/1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Inlinersanierung verwurzelter Hausanschlusskanäle

Leistung:

50 Stck.	Baustelleneinrichtungen
ca. 630 m	Lieferung und Einbau von Inlinern DN 100 bis DN 200 in 50 Teillängen
ca. 55 Stck.	Seitliche Zuläufe bis DN 150 aufräsen

Bauzeit:

Mitte Juli - Ende Oktober 2010

Zuschlagsfrist:

09.07.2010

Die Angebotsunterlagen können ab 17.05.2010 bis 26.05.2010 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Inlinersanierung verwurzelter Hausanschlusskanäle

Stadtparkasse Oberhausen

BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

24,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Plachetka
 WBO-GmbH, Kanäle und Straßen
 Tel. 0208 8578-357

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Raum 0.11, Erdgeschoss, rechts.

Eröffnungstermin am 08.06.2010, um 10:30 Uhr

Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 22/1

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Jahresbezugspreis 16,- Euro,
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Sicherung des altbergbaulichen Schachtes Concordia III an der Bebelstraße in Oberhausen

a) Ausschreibende Stelle

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-6-40/Schnittstelle WBO GmbH
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

b) Gewähltes Verfahren

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

c) Art der Ausführung, Gegenstand der Ausschreibung

Schachtsicherungsarbeiten, Sicherung des altbergbaulichen Schachtes Concordia III in Oberhausen, Arbeiten innerhalb des Schachtgefährdungsbereiches mit erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen.

d) Ort der Ausführung

Oberhausen, Bebelstraße, Grünfläche im Umfeld der Bebelstraße.

e) Umfang der Leistung

Planungsleistung und Qualitätssicherung

- Ausführungsplanung
- Genehmigungsplanung
- Sigekoleistungen
- Baubegleitendes Monitoring durch Stangenextensometer, Inklinometer und ggfs. Schlauchwaagensystem (Liefern, Einbau, Messungen und Analysen der Messergebnisse)
- Statik für Sicherheitsbühne

Bauleistungen

- 295 m Bohrungen für Kampfmittelsondierungen
- 42 Stck. Kampfmittelsondierungen
- 170 m³ Erdarbeiten zur Freilegung des Schachtes, Bodenklasse 3 - 5
- 16 m³ Erschütterungsfreier Teilabbruch der vorh. Abdeckplatte aus Stahlbeton, Dicke ca. 0,50 m
- 5to Betonstahl für die Abdeckplatte liefern und einbauen
- 65 m³ Beton für die Abdeckplatte liefern und einbauen
- 650 m tangierende Bohrpfähle (21 Stck.) D = 1200 mm herstellen, Pfahllänge ca. 31,0 m
- 39 to Bewehrung für tangierende Bohrpfähle

f) Ausführungsfristen

26.07.10 bis 29.10.10

g) Anforderung der Verdingungsunterlagen

Die Angebotsunterlagen können ab dem 17.05.2010 beim Fachbereich 5-4-40 / Auftragsvergabe, Submission, nur schriftlich angefordert werden.

h) Auskünfte erteilt:

Seiboth Ingenieure
Beratung und Projektmanagement im Bauwesen
Telefon: 02366 500-285
Telefax: 02366 500-286

i) Kosten der Unterlagen

50,00 EUR (per Verrechnungsscheck). Kosten der Unterlagen werden nicht erstattet.

j) Anschrift für die Angebotsabgabe

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-40
- Submission -
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

k) Sprache

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

l) Teilnehmer am Eröffnungstermin

Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 22 Nr. 1

m) Eröffnungstermin

Die Angebote werden am 10.06.2010, 9:30 Uhr, Block B, Raum 101, im Technischen Rathaus eröffnet.

n) Geforderte Sicherheiten

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Bruttoauftragssumme. Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 5 % der Bruttoabrechnungssumme.

o) Zahlungsbedingungen

Gem. § 16 VOB/B

p) Geforderter Eignungsnachweis des Bewerbers

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gem. § 8 Nr. 3 (1) VOB/A, Buchstabe a-f.

Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eines Ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen (Offenlegung der Partnerverhältnisse bei Arbeitsgemeinschaften).

q) Zuschlags- und Bindefrist

Bis 23.07.2010

r) Vergabepflichtstelle

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
D-40474 Düsseldorf